

**Postulat Portmann: Austritt aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)**

**Eingang: 13. Juni 2013**

**Zuständiges Departement: Sozialdepartement**

**Antrag des Gemeinderates: Ablehnung**

**Begründung**

**Begründung des Antrags auf Ablehnung des Postulats**

Der Postulant verlangt den Austritt aus der SKOS. Er begründet dies damit,

- dass Fehlanreize in der Sozialhilfe beseitigt werden sollen
- dass sich das Sozialdepartement bei der Erteilung der Sozialhilfe hinter die SKOS-Richtlinien verstecke, statt objektiv zu urteilen,
- dass mit dem Austritt ein Zeichen gesetzt werde gegenüber renitenten Sozialhilfebezügern
- und dass die Sozialhilfe nicht so ausgebaut werden solle, dass jeglicher Anreiz, so schnell wie möglich für sich selber zu sorgen, unattraktiv werde.

Mit einem Austritt aus der SKOS können die vom Postulaten beschriebenen Ziele nicht erreicht werden. Das kantonale Sozialhilfegesetz schreibt ausdrücklich vor, dass die SKOS-Richtlinien bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe anzuwenden sind (§ 30 Abs. 2 SHG; SRL 892). Diese Bestimmung gilt auch nach einem Austritt aus der SKOS und muss demnach auch nach einem Austritt aus der SKOS angewendet werden.

Ein allfälliger Austritt aus der SKOS führt in Kriens zu einer Reduktion des finanziellen Aufwandes von Fr. 2'000.00 pro Jahr. Die SKOS vermittelt ihren Mitgliedern grosses Fachwissen. Davon können die Sozialarbeitenden des Sozialamts Kriens profitieren. Dieser Profit entfällt bei einem Austritt aus der SKOS und muss für teures Geld anderweitig geholt werden.

**Ergänzende Bemerkungen**

Die nachfolgenden Bemerkungen zeigen auf, dass das System der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht darauf ausgerichtet ist, Fehlanreize zu schaffen, und dass es auch den Ausschluss von renitente Bezügerinnen und Bezügerern aus der Sozialhilfe nicht verhindert:

- Für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gelten nicht nur die SKOS-Richtlinien, auf die das Sozialhilfegesetz verweist sondern auch die Bestimmungen der Sozialhilfereordnung (vgl. insbesondere §§ 13a ff. SHV, SRL 892a). Zudem ist im Luzerner Handbuch zu den SKOS-Richtlinien festgelegt, wie die SKOS-Richtlinien im

Kanton Luzern anzuwenden sind. Das Sozialamt Kriens hält sich bei der Bemessung und Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe an diese Regelwerke.

- Die SKOS-Richtlinien verbieten weder eine Kürzung noch eine Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Daran ändert auch der Bundesgerichtsentscheid „Berikon“ nichts. Aus diesem Entscheid lässt sich nur ableiten, dass für die Kürzung oder für die Einstellung der Sozialhilfe bestimmte Verfahrensregeln einzuhalten sind. Werden diese Regeln nicht eingehalten, dann ist die Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe – wie im Fall „Berikon“ – auch gegenüber einem reinitenten Sozialhilfebezüger ungültig. Das Sozialamt Kriens kürzt die Sozialhilfe oder stellt diese auch nach dem Bundesgerichtsurteil ein, sobald die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, ohne dass es damit gesetzliche Bestimmungen oder die SKOS-Richtlinien verletzt.
- Der Kanton Luzern hat im Rahmen der Studie „Arbeit muss sich lohnen“ geprüft, ob Personen in der Sozialhilfe gegenüber denjenigen, die trotz 100%-iger Arbeitstätigkeit in Armut leben (sogenannte „Working-Poors“), bevorzugt sind (siehe dazu [www.disg.lu.ch/amsl\\_bericht-2.pdf](http://www.disg.lu.ch/amsl_bericht-2.pdf)). Dabei wurde festgestellt, dass eine solche Besserstellung insbesondere deshalb besteht, weil Personen mit Sozialhilfe in den Genuss der vollen Prämienverbilligung kommen, währenddem dies bei „Working Poors“ nicht der Fall ist. Dieser sogenannte Schwelleneffekt wurde schon im Jahr 2010 beseitigt, indem „Working-Poors“ ebenfalls die volle Prämienverbilligung erhalten, wenn dies vom Sozialamt festgestellt und gemeldet ist (siehe dazu das Merkblatt vlg vom 20. Juli 2010).

Kriens, 26. Juni 2013